

Täters als Element der subjektiven Seite mitbestimmt.

So liegt versuchter Mord vor, wenn der Täter sein Opfer zu Boden schlägt, um es unmittelbar danach zu töten. Bei gleichem objektivem Verhalten liegt noch nicht versuchter Mord, sondern Vorbereitung zu einem Mord in Tateinheit mit Körperverletzung vor, wenn er das Opfer zunächst nur bewußtlos schlagen will, um es sicher in Händen zu haben und es später zu einem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt töten zu können.

4.7.3.3

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit infolge von Rücktritt und tätiger Reue

Da beim Versuch das Delikt noch nicht vollendet ist, hat der Täter die Möglichkeit, freiwillig von der Vollendung der Straftat Abstand zu nehmen bzw. den Eintritt der Folgen zu verhindern. Nutzt der Täter diese Möglichkeit, nimmt er *freiwillig und endgültig von der Vollendung der Straftat Abstand (Rücktritt) bzw. wendet er den Eintritt der Folgen freiwillig ab (tätige Reue)*, ist nach § 21 Absatz 5 StGB von *Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen*.

Der freiwillige Verzicht auf die Vollendung der Straftat kann weder die Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Versuchs noch die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters für diese Handlung aufheben. Dennoch werden keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angewandt. Dem Täter soll so ein Anreiz gegeben werden, auf die Vollendung seiner Straftat zu verzichten; seine Abkehr vom bereits begonnenen deliktischen Vorhaben wird rechtlich anerkannt.

Rücktritt und tätige Reue sind *persönliche Strafaufhebungsgründe*, da sie an Umstände anknüpfen, die bei der Person des Täters liegen. Haben mehrere Täter oder Teilnehmer die Tat handlung auszuführen begonnen, so führen Rücktritt und tätige Reue nur bei dem Beteiligten zur Straflosigkeit, der zurückgetreten ist bzw. tätige Reue geübt hat (vgl. § 22 Abs. 5 StGB).

Wird mit dem Versuch zugleich ein anderes Delikt vollendet, so bleibt dafür die strafrechtliche Verantwortlichkeit uneingeschränkt bestehen.

Rücktritt ist die freiwillige und endgültige Abstandnahme von der Vollendung der Straftat zu einem Zeitpunkt, in dem die Versuchshandlung noch

nicht beendet ist (vgl. § 21 Abs. 5 Satz 1 StGB).¹⁶⁴ Tätige Reue ist *nach Beendigung des Versuchs* und nur bei *Erfolgsdelikten* möglich. Sie liegt vor, wenn der Täter nach Beendigung der Versuchshandlung den Eintritt des deliktischen Erfolgs freiwillig abgewendet hat (vgl. § 21 Abs. 5 Satz 2 StGB). In *besonders geregelten Fällen* wird eine zum Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit führende tätige Reue *auch nach Vollendung* der Straftat anerkannt (vgl. §§ 111, 189, 232 StGB).

4.7.4.

Die Vorbereitung einer Straftat

4.7.4.1.

Begriff der Vorbereitung

Die *Vorbereitung* liegt im *Vorfeld des Versuchs* einer Straftat. Die Vorbereitung beginnt gemäß §21 Absatz 3 StGB mit dem Schaffen von Voraussetzungen oder Bedingungen für die Ausführung der geplanten Straftat und ist spätestens mit dem Beginn der Ausführung der Straftat abgeschlossen.

Auch mit seiner vorbereitenden Tätigkeit wirkt der Täter zielstrebig auf die Verwirklichung seines deliktischen Vorhabens hin und setzt sich damit in unverträglichen Widerspruch zu bestimmten strafrechtlichen Verhältnissen sowie zu Rechten und Interessen der Bürger und verletzt sie.

Rechtliche Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist bei der Vorbereitung einer Straftat der Tatbestand der verletzten besonderen Strafrechtsnorm i. V. m. §21 Absatz 2 StGB, wonach die begangene Vorbereitungshandlung in der Einheit ihrer subjektiven und objektiven Tatelemente zu beurteilen ist.

Nach dem Strafrecht der DDR ist nur bei besonders gefährlichen Straftaten strafrechtliche Verantwortlichkeit für Vorbereitungshandlungen vorgesehen.¹⁶⁵

¹⁶⁴ Vgl. Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik..., a. a. O., S. 101; H. Bein, „Abgrenzung des beendeten vom nicht beendeten Versuch“, Neue Justiz, 1966/11, S. 336; S. Wittenbeck, „Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts, Urteil vom 26. 5. 1966 - 5 Ust 29/66“, Neue Justiz, 1966/19, S. 601 f.

¹⁶⁵ Nach dem geltenden Recht der DDR ist die Vorbereitung für strafbar erklärt in: §§ 87, 89, 92, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 122,